

Bornhorster Fischereiverein e.V  
Gewässer- und Fischereischutzverein von 1962

Beiträge, Gebühren 2020

Mitgliedsbeiträge (Jahresbeträge)

Jahresbeitrag Erwachsene	50,00 €
ab 01.11 eines Jahres (für Neuaufnahmen)	25,00 €
Aufnahmegebühr Erwachsene	80,00 €
Jahresbeitrag Ehepartner/in	25,00 €
Aufnahmegebühr Ehepartner/in	40,00 €
Jahresbeitrag Jugendliche ohne Prüfung	15,00 €
ab 01.11 eines Jahres (für Neuaufnahmen)	10,00 €
Aufnahmegebühr Jugendliche ohne Prüfung	00,00 €
Jahresbeitrag Jugendliche mit Prüfung	25,00 €
ab 01.11 eines Jahres	15,00 €
Aufnahmegebühr Jugendliche mit Prüfung	00,00 €

Gebühren

Ausgleichentschädigung für nicht geleisteten  
Pflichtarbeitsdienst

Je Kalenderjahr sind zwei Pflichtarbeitsdiensttermine  
wahrzunehmen.

Pflichtarbeitsdienst I: Vereinsgrundstück

Pflichtarbeitsdiensttermin II: Pachtgewässer

Ausgleichsgebühr für nicht geleisteten Pflichtarbeitsdienst

Erwachsene 40,00 €

Jugendliche 15,00 €

Verzugsgebühr für verspätete oder nicht abgegebene  
Fangmeldung

Erwachsene 20,00 €

Jugendliche 20,00 €

Gebühr für die KFZ-Ausnahmegenehmigung „Ellerholtweg“

Erwachsene 10,00 €

Gebühr für den Verwaltungsaufwand durch eine Rücklastschrift

10,00 €

Pfand für Grundstücksschlüssel 06,00 €

Gebühr für Schlüsseleratz bei Verlust 15,00 €

Jahresgebühr für Verbandszeitschrift 07,00 €

### **Erläuterungen Beiträge und Gebühren**

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die Jahreskosten der Verbandszeitschrift, werden jeweils zum 01.04 eines Jahres durch den Kassenwart eingezogen.

Die Gebühren für die verspätete oder nicht abgegebene Fangmeldung sowie für nicht geleisteten Pflichtarbeitsdienst werden zum 01.02 eines Jahres durch den Kassenwart eingezogen.

Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr bei Neuaufnahme werden im Monat des Eintritts fällig und vom Kassenwart eingezogen. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Sonderregelungen vereinbaren.

Die Gebühr für die KFZ-Ausnahmegenehmigung wird nach der Aushändigung Kassenwart eingezogen.

Etwaige Kontenänderung sind dem Kassenwart unverzüglich durch das Mitglied (ggf. unter Neuausstellung des SEPA-Lastschriftvordruckes/Formulare Internetseite) mitzuteilen. Dazu ist die Vereinsemail-Adresse bevorzugt zu nutzen:

[info@bornhorster-fischereiverein.de](mailto:info@bornhorster-fischereiverein.de)

Die Kosten für eine, nicht durch den Verein, begründete Rücklastschrift werden auf die Summe der offenen Forderung aufgeschlagen.

### **Konkretisierung Pflichtarbeitsdienst**

Ein Pflichtarbeitsdienst I ist ein durch den verantwortlichen für das Vereinsgrundstück oder den Vorstand angesetzt und geplanter Arbeitsdienst, der über das Infoblatt und die Internetseite des Vereins veröffentlicht wird.

Ein Pflichtarbeitsdienst II ist ein durch den 1. Gewässerwart oder den Vorstand angesetzt und geplanter Arbeitsdienst, der über das Infoblatt und die Internetseite des Vereins veröffentlicht wird. Der Pflichtarbeitsdiensttermin wird durch einen Gewässerwart vorbereitet und begleitet.

Die Ausgleichsentschädigung über 40,00 € für nicht geleisteten Pflichtarbeitsdienst I und II, wird für eine etwaige Auftragsvergabe an externe Firmen verwendet, die Arbeiten an der

Vereinshütte oder auf dem Vereinsgrundstück für den Bornhorster Fischereiverein e.V. ausführen. Die Auftragsvergabe erfolgt ausschließlich durch den Vorstand.

Mitglieder sind ab dem 70`ten Lebensjahr vom Pflichtarbeitsdienst befreit.

Mitglieder die im Besitz eines „amtlichen“ Schwerbehindertenausweises sind, sind vom Pflichtarbeitsdienst befreit.

Eine weitere Befreiung vom Pflichtarbeitsdienst über die genannten Fälle hinaus, kann durch den Vorstand in begründeten Einzelfällen erfolgen.

Jugendliche werden unter Berücksichtigung Ihres Alters bei naturpflegerischen Tätigkeiten (Oldenburg räumt auf, Nistkasten- oder Laichhilfen Bau) im Rahmen des Pflichtarbeitsdienstes beteiligt. Der Ausbildung in naturschutzfachlicher Sicht ist dabei Vorrang einzuräumen.